

Hilbert ratio, natura (= Kultur, doch wird diese Interpretation S. 295 widerrufen) zur „natürlichen Begründung der Ethik“ dienen (S. 280), auch ist ihm das Christentum nur eine bessere Begründung der Menschenwürde. So bleibt in der gesamten Analyse unklar, ob Hilbert die Antike als Vorläufer, als praeparatio evangelica, betrachtete oder als einen gänzlich anderen, fremden Kontext für manche ähnliche Haltungen: Der Widerspruch wird gelegentlich Hilbert zugeschrieben. In der Tat versucht der Vf. nicht immer, Hilbert am Leitfaden *einer* Grundhaltung zu sehen, sondern konzidiert einmal: „Merkwürdig reflexionslos vertrauen sich in seinem Empfinden beide Möglichkeiten“ (S. 245). Es ließe sich auch argumentieren, daß beide Haltungen nur komplementäre Aspekte jedes Rezeptionsprozesses sind; nicht anders verhielt sich die Schulphilosophie zu Aristoteles, oder gar der spätere Humanismus zur Antike, wie uns Kristeller zeigte.

Die rhetorischen und literarkritischen Untersuchungen sind lehrreich, wenn auch gelegentlich langatmig und überspitzt. „Human“, „rein menschliches“, „natürlich-menschlich“ (S. 251, 257, u. ö.) fungieren oft als Asyl des Interpreten. Hinweise auf theologische oder philosophische Zusammenhänge sind häufig vage oder irrig; Abälard wird zum „Nominalisten“ gestempelt (er habe nominalistische Thesen verfochten, S. 103); „Platonisch“ ist die Betonung der Vernunft als gottverwandt (S. 130: „Trotz der Leibfreudigkeit fehlt Platonisches keineswegs“). „Der Hauptgedanke, daß Gott in und über alles wirke“ – sei ein theologisches Schema, „das eine von Deismus und Pantheismus (!) gleich entfernte Mitte festlegt“ und „tönt schon recht ‚scholastisch‘“ (S. 270): als wäre die Vermittlung zwischen der Immanenz Gottes und seine Transzendenz nicht Grundthema der Religionsphilosophie seit Philo. Die Analyse der eherechtlichen Positionen Hilberts, seiner erneuten Betonung des consensus liber, ist eines der gelungensten Interpretationsstücke des Buches; ein Vergleich mit der Intentionsethik Abälards wäre nützlich. Überhaupt wird Hilbert recht isoliert behandelt.

Sehr nützlich sind die Anhänge, insbes. Anhang IV (Überlieferung der Hilbert-Briefe, S. 326 ff.), V (Verfasserschaft einiger Briefe, S. 336 ff.) und die Bibliographie.

Los Angeles

Amos Funkenstein

F. Broomfield (Hrsg.): Thomae de Chobham – Summa Confessorum (= Analecta Mediaevalia Namurcensia, Bd. 25). Louvain/Paris (Ed. Nauwelaerts) 1968. LXXXVIII, 722 S., kart. bfr. 2.160.–

Eine so gut wie nicht ausgeschöpfte Quelle für die Kenntnis des Mittelalters stellen die Pönentialsommen (PS) dar. Das ist um so bemerkenswerter, als eine Unzahl von Handschriften zur Verfügung steht. Sicherlich erschwert die kasuistische Darstellungsweise eine systematische Durchdringung. Der Aufweis der „Ehelehre der Pönentialsommen von 1200 bis 1350“ durch J. G. Ziegler, Regensburg 1956, blieb bisher die einzige monographische Bearbeitung. Wer indes den verstreuten Angaben nachgeht, entdeckt in ihnen eine Fundgrube wohl für jede Disziplin. Darum sei hier nachdrücklich auf diese nahezu unbearbeitete Literatur aufmerksam gemacht.

Im Unterschied zur Praxis der öffentlichen Kirchenbuße im Osten hat sich bei der Christianisierung im Westen unter irisch-angelsächsischem Einfluß die *Privatbeichte* durchgesetzt. Der Vollzug der anfänglich starr gehandhabten Tarifbußen wurde infolge der Übernahme des Wergeldes (Redemtionen) und der Möglichkeit stellvertretender Bußableistungen mehr und mehr ausgehöhlt. Einem legalistischen Denken hat überdies die Erfolgshaftung, die sich auf die feststellbare Tat abstützte und die Absicht außeracht ließ, Vorschub geleistet (vgl. M. Müller, Ethik und Recht in der Lehre von der Verantwortlichkeit. Ein Längsschnitt durch die Geschichte der katholischen Moraltheologie. Regensburg 1932). Es waren die Grundeinstellungen germanischer Rechtsanschauungen und -gebräuche, die in den angedeuteten Formen der „Verrechtlichung“ der Privatbuße ihren Niederschlag fanden.

Gegen die Veräußerlichung von Reue und Genugtuung wandten sich energisch die Cluniazensische und Gregorianische Reform. Auf ihr Drängen hin wurde die Binde- und Lösegewalt endgültig dem Priester reserviert. Zugleich wurde diesem eine eigentliche „*potestas iudicaria*“ zuerkannt. Die bisherigen festen Bußtaxen, nach denen sich schematisch die Bußauflage zu richten hatte, wurden in den Rang von Orientierungsmodellen zurückgestuft. An ihnen konnte der Beichtvater die variable Festsetzung der nunmehrigen „*poenitentiae arbitrariae*“ messen. Die Höhe der Buße und Wiedergutmachung hing nicht nur von dem äußerlich feststellbaren Verhalten ab. Als letztlich entscheidender Faktor sollte vielmehr das jeweils individuell zu bestimmende Ausmaß der inneren Schuld in Ansatz gebracht werden. Beibehalten wurde aufgrund der soziologischen Struktur die Verquickung von Rechtsvorschriften und Sittlichkeitsnormen, von Jus und Moral. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, hatte der Beichtvater neben theologischen auch kanonistische und subsidiär zivilrechtliche Kenntnisse zu besitzen. Letztere wurden nicht mehr den Volksrechten, sondern dem römischen Recht entnommen.

Der lange währende *Übergang* ist sehr verschlungen. Er läßt sich an der allmählichen Ablösung der Bußbücher durch die PS verifizieren. Um 1250 verschwindet der Titel „*Liber poenentialis*“. Die „*Summae confessorum*“ haben sich durchgesetzt. Neuere Untersuchungen u. a. von L. Hödl, *Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt* I. Münster 1960, oder die verdienstvolle Herausgabe von Petrus Cantor, *Summa de sacramentis et animae consiliis*. Louvain/Paris 1954/57/63/67 durch J. A. Dugauquier vermoten neben P. Anciaux, *La théologie du sacrement de pénitence au XII^e siècle*. Louvain 1960, aufschlußreiche Daten zur Erhellung der theologischen und pastoralen Entwicklung beizusteuern.

Wegen der eben angesprochenen Verknüpfung von *forum internum* und *forum externum* haben *Rechtshistoriker* seit einem Jahrhundert Pionierarbeit in der Edition von Quellentexten der sogenannten „Beichtstuhljurisprudenz“ geleistet. Erinnert sei an F. W. H. Wasserschleben, R. Stintzing, J. Fr. v. Schulte, H. J. Schmitz, P. W. Finsterwalder. Neuerdings wendet sich das Interesse der Frührezeption des römischen Rechtes vermittels der Bußliteratur zu. C. Fr. v. Savigny, *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter* (1815–31), hatte bereits vor über einem Jahrhundert nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht. Erwähnt seien R. Stanka, *Die Summe des Berthold von Freiburg*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Wien 1937, und W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*. Wiesbaden 1962. Die Übernahme des römischen Rechts formte das Rechtsbewußtsein nachhaltig.

Einen entscheidenden Anstoß markiert 1215 Cap. 21 „*Omnis utriusque sexus*“ des 4. *Laterankonzils*. Danach hat jeder zum Vernunftgebrauch gekommene Christ wenigstens einmal im Jahre beim zuständigen Pfarrer seine Sünden zu beichten. W. Trusen, *Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter*. *Summae confessorum* und Traktate als Wegbereiter der Rezeption: ZRG kan. Abt. 88 (1971) 91, stellt fest, „daß das 4. Laterankonzil ein neues Zeitalter der Seelsorge einleitet, in dem Predigt und Bußsakrament im Mittelpunkt stehen“. Die zahlreichen, oft überraschenden Fakten, die P. Browe vor einem Menschenalter in seinen Monographien u. a. über die Pflichtbeichte, die Pflichtkommunion und die Sexualethik im Mittelalter zusammengestellt hat, weisen in die gleiche Richtung. Vgl. neuerdings P. Michaud-Quantin, *Les méthodes de la pastorale du XIII^e au XV^e siècle*; A. Zimmermann (Hrsg.): *Methoden in Wissenschaften und Kunst des Mittelalters* (= *Miscellanea Mediaevalia* Bd. 7) Berlin 1970, 76–91.

Es war „die Wirkung des *erwachenden Persönlichkeitsgefühls*“ (Ziegler, a.a.O. 274–284), die sich einen ihr gemäßen Ausdruck schuf. Sie läßt sich auf allen Gebieten, wie der Kunst, Literatur, Politik, ablesen. Theologie und Kirche konnten sich dieser Bewegung nicht entziehen. Man denke nur an das Aufkommen mystischer Strömungen, Laienbewegungen, Armutsbewegungen seit dem 12. Jahrhundert. Die veränderte Erwartungshaltung des Gläubigen suchte die Kirche durch entsprechende Konzilsbeschlüsse aufzufangen. Damit eröffnete sie einen gangbaren Weg in die Zukunft.

Von weitreichender Bedeutung war, daß die zu gleicher Zeit entstehenden großen *Bettelorden* der Dominikaner und Minoriten sich als Vollzieher des Konzils von 1215 und der neuen spirituellen Bewegungen verstanden. Die Päpste bestätigten diese Aufgabenstellung. Honorius III. erteilte gegen den Widerstand des Weltklerus 1221 den Predigerbrüdern, Gregor IX. seit 1237 den Söhnen des Franziskus eine generelle Predigt- und Beichtvollmacht. Diese war bis dahin zugleich mit der bei der Beichte üblichen Abgabe allein dem Pfarrer vorbehalten. Die Auflagen des Lateranense, can. 21, daß der Beichtvater „discretus et cautus“ sein müsse, um Recht sprechen und Rat erteilen zu können, wurde jeweils eingeschärft (Trusen, *Forum internum* 92. 106).

Eine personorientierte Seelsorge, die sich bei der Beichte neben dem „iudicium“ um ein „consilium“, einen individuellen Zuspruch zu bemühen hatte (Ziegler, a.a.O. 4–8), setzte ein Minimum an diesbezüglicher Vorbereitung des Seelsorgers voraus. Als *Leitfaden* dafür wurden die PS in Auftrag gegeben. Es nimmt nicht Wunder, daß ihre Verfasser seit dem Standardwerk der Summa des Raymund v. Pennaforte (Erstausgabe vor 1225) durchweg Mitglieder der beiden großen Bettelorden waren. P. Michaud-Quantin, *Somma de casuistique et manuels de confessions au moyen âge (XII^e–XVI^e siècles)*. Louvain 1962, hat den derzeitigen Kenntnisstand übersichtlich zusammengefaßt.

Nunmehr liegt auch die erste kritische Ausgabe einer längeren PS vor, die Edition der Summa confessorum des Thomas von Chobham durch F. Broomfield.

Eine *Einführung* (XI–LXXXVIII) bringt die Vorgeschichte und klärt die Verfasserfrage, den Zeitpunkt und den Ort der Abfassung der Summe. Eine Zusammenstellung der angeführten Quellen und des Einflusses der Summe leitet über zur Angabe der vom Herausgeber kollationierten Handschriften und der benützten Sigel.

Der Hauptteil, die *Texteditio* (1–572), wird ergänzt durch das eigens aufgeführte Sondergut einiger MS (573–582), die Angabe weiterer MS der Summe (583–594) und anderer, Thomas von Chobham zugeschriebener Werke (595–598). Eine Aufstellung der herangezogenen Konzile und Bischöflichen Statuten (599–602) führt jeweils deren literarische Fundstelle bzw. Edition an.

An die Bibliographie (606–635) schließen sich nicht weniger als 10 *Indizes* (637–719) an. Zunächst werden die Quellen der Summe aufgeführt. Nach den Schriftstellen- und Personenregister, getrennt in die Zitate der Kirchenväter und frühmittelalterlichen Autoren, vermittelt eine Zusammenstellung der benützten Rechtsquellen bereits einen Eindruck. Wie die Indizes zeigen, werden Konzilerlasse und Bischöfliche Statuten weit weniger angeführt als das Dekret Gratians und die *Compilationes antiquae*. Im Namens- und Ortsregister läßt sich schon quantitativ die Autorität des hl. Augustinus und des Petrus Cantor ablesen. Nach dem *Index rerum principalium* wird zu guter Letzt die Disposition der Summe nach Artikeln, Distinktionen und Quaestionen begedruckt. Ein Namensregister der zitierten modernen Autoren ist nicht zusammengestellt.

Schon die Übersicht zeigt, daß es sich um eine penible Edition handelt, die als Muster für weitere kritische Ausgaben von PS figurieren kann. Eingearbeitet wurden 19 Handschriften, die in drei Familien zusammengefaßt wurden (LXXXIII). Die Edition reiht sich würdig in die anerkannte Reihe der „*Analecta mediaevalia Namurcensia*“ ein.

Broomfield unterstreicht mit der Monographie über Thomas von Chobham die literarische *Tätigkeit englischer Autoren* in der Früh- und Hochscholastik. Mit sichtlicher Befriedigung darf er feststellen: „Der englische Beitrag zur Bußliteratur war sehr umfangreich. Er ist ein typisches Produkt der Konzentration auf die Praxis, wie sie für die englischen Graduierten, die in ihre Heimat zurückkehrten, charakteristisch ist. Ihre großen Fähigkeiten lagen nicht in der Spekulation, sondern in der Anwendung der Lehre ihres Meisters auf das Leben in der Welt. Kein anderes Land hat eine so reiche Literatur über die Anwendung der Theologie und des Rechtes auf das tägliche Leben. Von dieser Literatur ist das Schrifttum über die Buße ein wichtiger Teil“ (XX).

Die Sympathien der englischen Theologiestudierenden galten sichtlich der praktisch eingestellten Richtung der *Pariser Theologen-Schule*. Diese erreichte unter dem langen Episkopat des pastoral eingestellten Maurice de Sully (1160–1196) in Petrus Cantor († 1197) und dessen Schülers Robert Courson († 1219) einen Höhepunkt (XIV). Ihre Besonderheit bestand darin, daß in ihr dogmatische und biblische Aussagen als die Hauptkriterien für eine christliche Lebensweise herangezogen wurden. Auf die Aufstellungen der Kanonisten und Legisten wurde nur insoweit eingegangen, als sie für einen Gewissensentscheid bedeutsam werden konnten. Die Bezeichnung des Petrus Cantor als „one of the founding fathers of what is now known as moral theology“ (XV) müßte allerdings erst genauer abgeklärt werden. Doch gewinnt die Behauptung große Wahrscheinlichkeit, daß der Anstoß zur Abfassung der neuartigen PS von den Theologen und nicht von den Kanonisten ausging (XX).

Es ist schwierig, die *Literaturgattung der PS* näher zu umschreiben. Zutreffend erscheint die Bemerkung: „Jede Summe, die die Buße unter einem oder mehreren Aspekten (sc. der Theologie, Pastoral, Kanonistik) in den Blick nimmt und sich an eine nichtakademische Leserschaft wendet, hat das Recht, *summa confessorum* genannt zu werden“ (XVII f.). Sie wurden die „meist alphabetisch geordneten, moraltheologisch-kanonistischen Pastoralhandbücher des ma. Klerus, dem sie als theol. Sekundärliteratur den jeweiligen Stand der Primärliteratur vermittelten (Ziegler, LThK ²VIII, 608 s. v. PS).

Thomas von Chobhams Summe zählt zu den theologisch ausgerichteten *Werken der Anfangszeit*, die von den Weltpriestern verfaßt worden sind (XXII). Sie wurden allerdings seit dem vierten Lateranense von den anfänglich mehr kanonistisch orientierten PS aus dem Umkreis der Bettelorden verdrängt. Man kann das Werk des Thomas von Chobham wohl am besten als „manual of the pastoral care in general“ ansprechen (XXIV). Dazu berechtigt auch der übersichtlich gegliederte, didaktische Stil, der sowohl einen wissenschaftlichen Apparat wie eine allzu diffizile und trockene Darlegung vermeidet. Im Prooemium (3) heißt es: „De penitentia igitur dicturi subtilitates et inquisitiones theoricas pretermitemus et operationes et considerationes practicas que ad audiendas confessiones et ad iniungendas penitentias sacerdotibus necessarie sunt diligentius prosequemur“.

Das *scholastische Schema* wird bei der Einführung neuer Fragen, jedoch nicht sklavisch, beibehalten (Est sciendum – Quidam tamen dixerunt – Sed oportet). Daran schließen sich Einzelfragen an (Item notandum). Die Darlegungen sind sichtlich auf rasche Informierung abgestellt. Aus diesem Grunde wurde die Summe „a medieaval' best seller“ (XXV). Wenn man von der Häufigkeit der Handschriften ausgeht, trifft diese Feststellung auf die meisten PS zu.

Thomas von Chobham, über zwanzig Jahre Subdekan in Salisbury, hat, nachdem er um 1190 von seinen Studien in Paris zurückgekehrt war, in London oder Salisbury die „Summa de penitentia“ (Inzipit: „Cum miseraciones“) verfaßt. Abgeschlossen wurde sie 1215, *veröffentlicht 1216*. Die Verfasserschaft konnte geklärt werden. Adressaten waren die Leutpriester der englischen Kirche, denen ein Leitfaden für die Verwaltung des Bußsakramentes bereitgestellt werden sollte. Eine Beeinflussung durch das 4. Laterankonzil läßt sich nicht nachweisen.

Typisch ist die oft ungenaue *Zitationsweise* z. B. des Decretum Gratians, der Compilationen, des Liber penitentialis des Bartholomäus v. Exeter und der Summa decretorum des Rufinus. Belegstellen werden, bis auf eine Ausnahme, nicht angeführt. Ob daraus geschlossen werden darf, daß eine Bearbeitung der Quellen benutzt worden sei (LXIV X.), muß wohl offenbleiben. Es kann sich auch um eine modifizierende Meinung oder um eine bloße Gedächtnislücke handeln. Als einziger zeitgenössischer Gewährsmann wird Petrus Cantor, der verehrte Lehrer, nominatim angeführt. Besonders in Fragen des Besitzrechtes werden Festlegungen des römischen Rechtes gebracht.

Nach Broomfield scheint es sich um einen im theologischen Schrifttum um die Wende des 13. Jahrhunderts „einzigartigen“ Vorgang zu handeln, wenn Thomas von Chobham bei der Behandlung der *Zirkumstanzenlehre* Ciceros „De inventione rhe-

torica“ und deren „Explanatio“ durch Victorinus zugrunde legt (LXVIII). J. Gründel, Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter (= Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters Bd. XXXIX Heft 5). Münster 1963, 196. 205. 211 f. kann feststellen: „Im Zusammenhang mit den Darlegungen über das Bußsakrament und das Bekenntnis der Sünde kommt Petrus Cantor in einer eigenen quaestio ausführlicher auf die Umstände zu sprechen“. Radulfus Ardens, dessen „Speculum universale“ (1193–1199) von dem „Verbum abbreviatum“ des Petrus Cantor abhängt, ist nach diesem „der zweite Theologe des 12. Jahrhunderts, der bereits in eigenständigen Quästionen über die circumstantiae handelt . . . Bei den vielfachen Aufgliederungen des Umstandes der Person hat er offensichtlich die Topoi der rhetorischen Schulschrift ‚De inventione‘ von Cicero vor Augen, ohne jedoch dieselben sklavisch zu übernehmen“. Thomas von Chobham wird demnach nicht nur durch die Lehre der Rhetorik, die er in der Artisten-Fakultät hörte, sondern auch und vorwiegend durch seine theologischen Lehrer dazu angeregt worden sein, bei der Bemessung von Schuld und Buße ausführlich auf die Lehre von den Umständen einzugehen und sich dabei auf antike Schriftsteller zu stützen.

Der angebliche Auszug aus Augustins „De poenitentia“ (45) stammt aus dem einflußreichen *pseudo-augustinischen Buß-Traktat* „De vera poenitentia“ (PL 40, 1113–1130). Dieser wurde in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts abgefaßt. Für seinen weitreichenden Einfluß spricht die Tatsache, daß sowohl im Dekret Gratians wie im Sentenzenwerk des Lombarden auf ihn Bezug genommen wird. Der von Thomas von Chobham angeführte Text (45 f.) findet sich wörtlich bei Pseudo-Augustin und mit Anklängen bei Radulfus Ardens (vgl. Textauszüge bei Gründel a.a.O. 122 f. 207). Auf die anschließende These „Quedam enim circumstantie augent peccata, quedam diminiunt peccata“ (47) folgen die Exzerpte aus Victorinus. Eine Verbindung zu Radulfus Ardens legt sich nahe. Dessen „Speculum universale“ ist die erste uns bekannte theologische Schrift, die in einem eigenen Kapitel ausdrücklich über erleichternde und ‚erlaubende‘ Umstände handelt (Gründel, a.a.O. 212).

Die Summa war in England und Mitteleuropa weit verbreitet. Abgesehen von englischen Autoren fand sie keine Bearbeitung oder auch nur Erwähnung in den späteren PS. Daran mag ihre Beschränkung auf englische Verhältnisse und der Verzicht auf Autoritäten Schuld sein. In Raymunds Werk wird lediglich der von dem Welpriester Robert von Flamesbury verfaßten PS die Ehre der Zitation zuteil. Alle späteren PS sind mehr oder weniger ausführliche Bearbeitungen der Raymundiana.

Broomfield gebührt das Verdienst, für die Entstehung der PS einen instruktiven Beitrag geleistet zu haben. Die Feststellung und weitgehende Verifizierung der als solche zwar gekennzeichneten aber nicht nachgewiesenen Zitate nötigt Achtung ab. Daran ändern auch nichts die Fußnoten „non inveni“. Um auf die *reichhaltige Ergiebigkeit* aufmerksam zu machen, seien einige Einzelheiten herausgegriffen.

Da der Umkreis des täglichen Lebens behandelt wird, finden sich zahlreiche Angaben aus dem zwischenmenschlichen Bereich, u. a. über Krieg, Sexualität, Besitz, Aberglauben, Lüge (330–557). Interessante zeitgeschichtliche Einblicke gewähren die Ausführungen über einzelne Berufe wie über Schauspieler, Zöllner, Dirnen, Bettler, Lehrer, Kaufleute, Richter (290–309). Priester dürfen täglich, Ordensleute wöchentlich, Laien jährlich kommunizieren (106).

Die PS haben einen eminenten Beitrag zur Humanisierung des Einzelnen wie der Gesellschaft geleistet. Sie haben durch die Akzentuierung der Gewissensbildung dazu verholfen, daß die Gesinnungsreform als Vehikel einer Zuständereform in das Bewußtsein trat.

Indem die PS die ausschlaggebende Funktion der inneren Haltung und der Absicht sowie der Umstände, z. B. bei der Tötung eines Menschen (56 f. 442–466), herausstellten, haben sie von der bloßen Tathaftung weggeführt. Dieser langwierige und lang währende Erziehungsprozeß hat erreicht, daß im modernen Zivilrecht zwischen Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung unterschieden wird (Müller, a.a.O.

246). Die Tatsache, daß alle Pönitenten nicht einem ständisch gegliederten Recht, sondern für alle gültigen Verhaltensregeln unterworfen wurden, sollte für die Bewußtseinsbildung nicht gering veranschlagt werden. Dadurch wurde die christliche Aussage über die Gleichheit aller Menschen vor Gott in einer faßbaren Ausprägung unterstrichen. Weil „Hoch“ und „Niedrig“ sich dem Beichtvater sowohl als dem Prozeßleiter wie als dem Richter zu stellen hatten, wurde die Rechtsfindung durch Standesgerichte im Ansatz in Frage gestellt.

Nicht selten wird derzeit die *ma. Sexualethik* verdächtigt. Das geschieht um so unbekümmerter, je mehr die Veröffentlichungen wie die von G. R. Taylor, Wandlungen der Sexualität. Düsseldorf 1957, die sich auf die Entwicklung in England beschränkt, aus zweiter oder dritter Hand schöpfen. Die Ausführungen Taylors über „Das sexuelle Ideal im Mittelalter“ (51–68) wimmelt von Schiefheiten und Unterstellungen.

Es ist auch ihm entgangen, daß die Theologen als Kinder ihrer Zeit die gängigen Ansichten über die Zeugungsphysiologie der (galenischen) Medizin, die Sinninterpretation der (stoischen) Philosophie, die Dämonisierung des Geschlechtlichen in der Volksanschauung weitgehend teilten (Ziegler, Ehelehre, passim). Unter diesem damals „modernen“ Vorverständnis wurden die Aussagen der Bibel gelesen. Erst auf diesem zeitgenössischen Hintergrund kann man ermessen, was es bedeutet, daß durch die von der Kirche vertretene Ablehnung des Gewalthaberkonsenses beim Eheabschluß (145 f.) die Einsicht in die Gleichwertigkeit von Mann und Frau angebahnt wurde. Sie führte um die Mitte des 13. Jahrhunderts zur Einführung des doppelten Ringwechsels (Ziegler, a.a.O. 96). Ebenso wurde das Recht auf Ehe durchgesetzt. Wurde ein Sklave verkauft, hatte dessen Frau die Ortsveränderung des Mannes mitzuvollziehen. Der Herr wurde notfalls durch kirchliche Strafen gezwungen, die Erlaubnis dazu geben (368 ff.). Wurde einem Sklaven die Heirat versagt, „tunc bene poterit sacerdos coniungere eos dominis reclamantibus, quia domini non possunt cogere servos et ancillas suas ut contineant velint nolint“ (177 f.). Ein Eherecht, das vom Mittelmeer bis zur Ostsee gültig war, war eine der Voraussetzungen, unter denen eine gemeinsame europäische Kultur entstehen konnte.

Die sittliche Diffamierung natürlicher geschlechtlicher Vorgänge wie Geburt, Menstruation, Pollution wird in den PS abgebaut. Die traditionelle Vorschrift, daß Eheleute nach einem vorausgegangenen Ehevollzug vor dem Eintritt in die Kirche sich zu waschen hätten, wird zurückgedrängt. „Credimus autem hoc esse consilium“ (365). Bei der Sündhaftigkeit der *fornicatio* wird mit ausschließlich theologischen Gründen argumentiert: In der Frau werde der Tempel des Heiligen Geistes verletzt, der von Gott geschaffen, durch die Taufe geheiligt und durch Christi Blut erlöst worden sei (342 f.). Zuhälterei wird mit den größten Strafen belegt. „Gravissimum peccatum est propriam uxorem vendere vel adulterio exponere“ (340). Die Modelle, welche für die Heilung eines verliebten Klerikers vorgeführt werden, entbehren nicht einer gewissen großzügigen Erfahrung (389 f.). Dasselbe gilt von den Ausführungen über den gegenseitigen Erziehungsauftrag der Gatten. Hier wird der Frau ein entscheidender Einfluß zugewiesen. „Inter medios amplexus“ habe sie ihren Mann durch gutes Zureden von eventuellen Vergehen abzubringen. „Mulieres debent esse predicatrices virorum suorum“ (375).

Dem *Aberglauben* und der *Wahrsagerei* wird eines der längsten Kapitel gewidmet (466–487). Eine Frau, die sich selber der Hexerei bezichtigt, muß aus der Pfarrei ausgewiesen werden (473). Der Kampf gegen den Hexenwahn nimmt in den nachfolgenden PS an Schärfe zu. „Das ist um so beachtlicher, als unter dem Eindruck des Dualismus der Katharerbewegung im Laufe des 13. Jahrhunderts die Teufelsfurcht immer weitere Kreise erfaßte und das angebliche Teufelsbündnis der Frau Gegenstand der Inquisition wurde. Wie stark der Druck der Volksmeinung war, beweist die Hereinnahme des Hexenglaubens in die zur gleichen Zeit entstandenen Volksrechte des Sachsen- und Schwabenspiegels. Ersterer gebot die Hexenverbrennung, wie sie schon die sächsischen Altvorderen geübt hatten“ (Ziegler, a.a.O. 263).

Erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts fand der Hexenwahn innerhalb der Kirche Resonanz.

Die Erschließung des weitverstreuten Stoffes setzt ein *ausführliches Sachregister* voraus. Aus diesem Grunde hätte man sich den Index rerum principalium ausführlicher gewünscht (693–706). Es fehlen Stichworte wie copula, menstruatio, lepra, puerperium (365 f.), divinatio (469 f.). Doch das Bessere ist der Feind des Guten. Alle, die sich mit mittelalterlicher Geschichte befassen, sind dem Herausgeber zu Dank verpflichtet. Sie können diesen Spiegel des mittelalterlichen Lebens nicht übersehen.

Broomfield hat mit seiner Edition einer PS das Eis gebrochen. Es ist zu hoffen, daß dadurch weitere Editionen von PS angeregt werden. Die von Dominikanern initiierte Ausgabe der „Opera omnia S. Raymundi de Penyafort“ sollte wegen der Schlüsselstellung der Raymundiana innerhalb der PS fortgeführt werden. Bisher erschienen Vol. I: Summa iuris. Barcelona 1945.

Mainz

Josef Georg Ziegler

Skobel/Piekorz: Das Jungfräuliche Klosterstift zur Heiligen Maria Magdalena von der Buße zu Lauban in Schlesien von 1320–1821. Stuttgart (Theiss) 1970. XX, 416 S., 1 Farbtaf., 54 Abb., geb. DM 35.–.

Der Orden der „Magdalenerinnen von der Buße“, Anfang des 13. Jahrhunderts gestiftet, ursprünglich bestimmt für gefährdete oder gefallene Mädchen und Frauen, sehr bald eine weitverbreitete Gemeinschaft von Religiösen, ist mit einem einzigen und letzten Priorat bis 1945 im schlesischen Raum bestehen geblieben; zwei andere schlesische Priorate wurden 1810 säkularisiert. Das Magdalenerinnenstift in Lauban, einer bis 1815 zu Sachsen und kirchlich bis 1821 zum Bistum Meißen gehörenden niederschlesischen Kreisstadt, wurde nach Verwüstung und Brand in den letzten Kriegsmontaten 1945 in Seyboldsdorf (Niederbayern) erneut errichtet und zählt gegenwärtig etwa 50 Chor- und Laienschwestern. Es setzt damit im Bistum Regensburg eine Tradition von 750 Jahren fort und kann als eine Art ehrwürdiges „Relikt des Mittelalters“ bezeichnet werden.

Die wechselvolle Geschichte des Laubaner Magdalenenklosters durch sechs Jahrhunderte seines Bestehens beschrieb *Paul Skobel*, ein verdienstvoller Geistlicher und NS-Verfolger des Erzbistums Breslau. Als Pfarrer von Kamenz Kr. Frankenstein war ihm seit 1916 die Kirche der 1810 aufgehobenen Zisterzienserabtei anvertraut; mit Kunstsinn, Geschick und handwerklichen Fähigkeiten erneuerte er das Innere des Gotteshauses und schrieb seine Geschichte. Damals galt er, weithin bekannt, als Maler, Kunstschnitzer, Restaurator, Musiker, Komponist und Historiker. Sein Herz hing an Kamenz, als er 1933 von den NS-Behörden vertrieben wurde, und es hing an Lauban, als er 1938 seine Stiftsgeschichte begann und unter vielen zeitbedingten Schwierigkeiten und Enttäuschungen nach Kriegsschluß vollendete. Die Drucklegung seiner Geschichte des Klosterstiftes Lauban hat der Verf., † 1952, nicht mehr erlebt.

Auf gründlichen archivarischen Studien beruhend, führt die Darstellung in chronologischer Abfolge der 41 Priorinnen des Stiftes ein wechselvolles, bisweilen bedrückendes Bild der Entstehung und Entwicklung des Laubaner Stiftes vor, reich an zeitgeschichtlichen, kulturhistorischen, monastischen Einzelheiten und Begegnissen. Im 16. Jahrhundert hielt der Konvent im „Nonnenchor“ der Stifts- und Pfarrkirche, die inzwischen protestantisiert worden war, unbelästigt seine Gottesdienste mit stiftungsgemäß vorgeschriebenem gesungenem Chorgebet, während in Kirchenschiff und Altarraum evangelischer Gottesdienst mit Predigt und Gesang stattfand und die Prädikanten nach streng eingehaltener Vereinbarung ständig Tischgäste des katholisch gebliebenen Stiftes waren, wohl ein Zeugnis erzwungener ökumenischer Toleranz, wenngleich damals nicht so empfunden. Gute und weniger geeignete Leiterinnen des Priorates mit ausgedehntem Güterbesitz, zu dem die weltliche Oberherrschaft gehörte, und dem Patronatsrecht über die Stifts- und Pfarrkirche werden vorgeführt, ebenso Auf- und Niedergang des monastischen Lebens mit den Gefah-